

228. Seinen Dank für die ihm von der Heidelberger juristischen Fakultät verliehene Doktorwürde stattet G. v. Below ab mit einem Buche, betitelt 'Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland' (Historische Bibliothek XIX), München und Berlin 1905. B. unterzieht hierin die bisherigen Anschauungen über die Ursachen der Rezeption einer eingehenden Ueberprüfung, der gegenüber gar manche weit verbreitete Auffassungen nicht standhalten können — so die Stobbes u. A. von der Unzulänglichkeit des einheimischen Rechts gegenüber den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens —, andere wieder sich als erheblicher Einschränkung bedürftig erweisen. Im Anschlusse daran werden im letzten Kapitel die Faktoren ermittelt, 'die als nachweisbare Ursachen gelten können'. Beschränkt sich der Verfasser hierbei im wesentlichen auf eine allerdings meisterhafte Verarbeitung der z. T. weit verstreuten Literatur, so liefert er im 2. Kapitel eine wertvolle Spezialuntersuchung der Nachrichten der Landtagsakten von Jülich-Berg.

K. R.

229. In einer gründlichen und zum grossen Teil auf archivalischen Forschungen beruhenden Schrift (Johann Freiherr zu Schwarzenberg, Berlin 1905) behandelt W. Scheel das Leben und Wirken des berühmten Verfassers der Bambergischen Halsgerichtsordnung (1507). Ein erster Teil schildert Schwarzenbergs 'Leben und politische Wirksamkeit', ein zweiter ('Schw. als Jurist') untersucht in dankenswerter Weise die Quellen der Bambergensis. Hier mag besonders hervorgehoben werden, dass Sch. auch für die Bambergische Landgerichtsordnung von 1503 die Urheberchaft Schwarzenbergs annimmt. Den Rahmen einer Biographie weit überschreitend liefert der Verf. in diesem Teile noch eine systematische Darstellung der materiellrechtlichen und prozessualen Bestimmungen der Bambergensis. Der dritte Teil, der, wie überhaupt das ganze Buch, die straffe Konzentration mitunter vermissen lässt, behandelt Schwarzenbergs schriftstellerische Tätigkeit. Da, wie aus dem Angedeuteten hervorgeht, auch auf die juristische Wirksamkeit Schw.'s sehr eingehend Bezug genommen wird, so ist nicht recht einzusehen, weshalb sich der Verfasser noch von Joh. Kohler ein besonderes 'Geleitwort' schreiben liess. Ein Mann, der wie Scheel auf dem behandelten Gebiete durchaus kein Neuling ist, hätte auf jedes 'Empfehlungsschreiben' verzichten und das Werk für sich selbst sprechen lassen können, zumal wir aus Kohlers Vorwort nichts Neues erfahren.

K. R.